

SCI AG
Usingen
WKN 605 101, ISIN DE0006051014

Die Aktionäre der Gesellschaft werden hiermit zur

ordentlichen Hauptversammlung

am 20. Juni 2008 um 17:30 Uhr

im

**Gästehaus der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frauenlobstraße 1
60487 Frankfurt am Main**

mit nachfolgender Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung

- TOP 1** **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2007, des Lageberichts des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
- TOP 2** **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der SCI AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von EURO 1.280.474,74 für die Ausschüttung einer Dividende von EURO 0,30 je gewinnberechtigter Stückaktie zu verwenden. Der darüber hinausgehende Betrag von EURO 1.149.035,14 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- TOP 3** **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- TOP 4** **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.
- TOP 5** **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**
- Der Aufsichtsrat schlägt vor die Jakob Wirtschaftsprüfung AG, Wilhelmshöher Str. 1 in 34225 Baunatal zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.
- TOP 6** **Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, eine Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 in Höhe von insgesamt 15.300,00 EURO (einschließlich einer auf die Aufsichtsratsvergütung etwa entfallenden Umsatzsteuer) zu beschließen. Die Aufteilung der Vergütung regelt der Aufsichtsrat intern.
- TOP 7** **Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen, Schaffung eines Bedingten Kapitals VI, Satzungsänderung**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2008 einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 125.900,00 mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 125.900,00 zu begeben. Den Aktionären und Inhabern von Optionsscheinen auf Aktien steht dabei grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Dieses kann allerdings für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Bei der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhabern nach näherer Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen.

Der jeweils festzusetzende Optionspreis für eine Aktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,50 muss bei Ausgabe der Optionsschuldverschreibung mindestens EUR 15,00 betragen.

Der Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 Aktiengesetz aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzulegenden Optionsschuldverschreibungsbedingungen bei Kapitalveränderungen angepasst werden (Verwässerungsschutz).

b) Bedingtes Kapital VI

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 125.900,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 50.360 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Rechten an die Inhaber oder Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 31. Dezember 2008 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

c) Satzungsänderung

In der Satzung wird in § 8 (Bedingtes Kapital) ein Absatz VI neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 125.900,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 50.360 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Optionsschuldverschreibungen, deren Ausgabe an die Aktionäre und Inhaber von Optionsscheinen auf Aktien durch die Hauptversammlung vom 20. Juni 2008 beschlossen wurde, von ihrem Optionsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, den Wortlaut des § 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 der Satzung (Bedingtes Kapital) entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals anzupassen.“

TOP 8

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien

Auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 19. Dezember 2009 eigene Aktien der Gesellschaft, die insgesamt einen Anteil von 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden. Der Erwerb kann innerhalb des Ermächtigungszeitraums bis zur Erreichung des maximalen Erwerbsvolumens, verteilt auf verschiedene Erwerbszeitpunkte, erfolgen.

b) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Erwerbspreis für den Erwerb je Stückaktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsentagen vor dem Erwerb der Aktie, ermittelt auf der Basis des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der Aktie im Parkett-Handel um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre, darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den vom Vorstand zeitnah ermittelten Net Asset Value (NAV) je Aktie um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 10 Prozent unterschreiten.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53 a AktG) wieder über die Börse zu veräußern oder den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, eigene Aktien, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten zum Kauf oder als Gegenleistung für eine Sacheinlage anzubieten. Der Preis darf hierbei den Börsenkurs bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, den Net Asset Value (NAV) nicht wesentlich unterschreiten. Der Handel mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die eigenen Aktien stattdessen auch einziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Von den vorstehenden Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen und bezogen auf Teilvolumina der erworbenen eigenen Aktien Gebrauch gemacht werden.

d) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Mai 2007 zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und Verwendung eigener Aktien) wird aufgehoben.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu TOP 8

Der Gesellschaft soll gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erneut die Möglichkeit gegeben werden, auf den Inhaber lautende Stückaktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und diese auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern.

Die Veräußerung soll in allen folgenden Fällen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

Die Gesellschaft soll in der Lage sein, eigene Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage anzubieten. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. In derartigen Transaktionen wird nicht selten die Gegenleistung in Aktien bevorzugt. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Außerdem enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung, die eigenen Aktien gegen Barleistung an Dritte zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs bzw. wenn ein solcher nicht vorliegt, den Net Asset Value (NAV) von Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis bzw. NAV möglichst niedrig halten. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Die Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung 10 Prozent des Grundkapitals überschreiten. Auf die 10-Prozent-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender

Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gem. § 19 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen.

Die Berechtigung zur Teilnahme ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn (0:00 Uhr Ortszeit) des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung, also den 30. Mai 2008 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft spätestens am siebten Tage vor der Versammlung, das ist der 13. Juni 2008 (24:00 Uhr Ortszeit), unter der nachstehend bestimmten Adresse zugehen.

SCI AG
Weilburger Straße 6
61250 Usingen
Fax: 06081 / 688051

Den zur Teilnahme berechtigten Personen werden Eintrittskarten übermittelt.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z.B. eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl ausüben lassen. Hierzu benötigt der Bevollmächtigte eine in der Hauptversammlung vorzulegende schriftliche Vollmacht.

Anträge von Aktionären

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese gemäß § 126 Absatz 1 AktG ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

SCI AG, Weilburger Straße 6, 61250 Usingen

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden den anderen Aktionären unverzüglich im Internet unter <http://www.sci-ag.de> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstandes werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 1.095.330. Es ist eingeteilt in 438.132 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 438.132 Stimmrechte.

Usingen, im Mai 2008

Der Vorstand